



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
211/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:
27.11.2013

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.30 Wasserläufe

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2013

Beschlussvorschlag:

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2013 auf der Grundlage der Berechnung vom 14.11.2013 (Anlage B) beschlossen.

Nur Haushaltsjahr(e) 2013 und 2014

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2014)	203.577,47 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2013)	6.482,69 €
Summe der Erträge	210.060,16 €
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2013)	203.577,47 €
Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2013)	6.482,69 €
Summe der Aufwendungen	210.060,16 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00 €

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- a) versiegelte Flächen Faktor 4,0
- b) unversiegelte Flächen Faktor 1,0
- c) Waldflächen Faktor 0,5.

Für 2013 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 210.060,16 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 203.577,47 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 6.482,69 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2013 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **203.577,47 €**

Bei den Verbänden Obere Berkel, Mittlere Berkel, Oberer Heubach und Oberer Kleuterbach ergeben sich keine - bzw. nur sehr geringfügige - Änderungen bei den Gebührensätzen (Flächenverschiebungen zwischen den Kategorien). Hier sind die Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Beim Verband Untere Berkel wurde eine Beitragserhöhung von 14,50 €/ha auf 16,70 €/ha vorgenommen. Daraus resultieren die höheren Gebührensätze dieses Verbandes gegenüber dem Vorjahr.

Die Wasserverbandsgebühren für 2013 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2013	2012
	€/ha	€/ha
Obere Berkel		
versiegelt	21,41	21,41
unversiegelt	5,35	5,35
Wald	2,68	2,68
Mittlere Berkel		
versiegelt	29,61	29,58
unversiegelt	7,40	7,39
Wald	3,70	3,70
Untere Berkel		
versiegelt	62,01	53,90
unversiegelt	15,50	13,48
Wald	7,75	6,74
Oberer Heubach		
versiegelt	58,56	58,56
unversiegelt	14,64	14,64

Unterhaltungsverband und Flächenart	2013	2012
	€/ha	€/ha
Wald	7,32	7,32
Oberer Kleuterbach		
versiegelt	50,89	50,90
unversiegelt	12,72	12,72
Wald	6,36	6,36

Anlagen:

Anlage A: 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2013 vom 14.11.2013